

Beschluss-Reg.-Nr. 40/06 **der 6. Sitzung des LJHA am 26.06.2006 in Erfurt**

Empfehlung der BAGLJÄ zum § 72a SGB VIII – Umsetzung in Thüringen

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die in der Anlage beigefügten Hinweise zur Eignungsprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt die Umsetzung in Thüringen.

Ergänzungsantrag von Frau Tragboth:

Ergänzend zur Empfehlung der BAG LJÄ wird für die Umsetzung in Thüringen folgende Regelung empfohlen:

1. Zur Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung kann bei Einstellung und im laufenden Arbeitsverhältnis beim freien Träger das Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 BZRG vorgelegt werden.
2. Die Kosten des Führungszeugnisses im Rahmen der Einstellung trägt die Fachkraft (Bewerbungskosten).
3. Für Fachkräfte bei freien Trägern soll im Abstand von 5 Jahren ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Kosten im laufenden Arbeitsverhältnis sind vom Arbeitgeber zu tragen und vom öffentlichen Träger zu erstatten bzw. im Rahmen des Entgelts nach § 78 SGB VIII zu berücksichtigen.
4. Das Landesjugendamt Thüringen wird die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Thüringen in einem Anschreiben auf die Relevanz des MiStra im Rahmen des § 72a SGB VIII hinweisen.
5. darüber hinaus wird empfohlen, arbeitsvertraglich zu regeln, dass Mitarbeitende gegen die Ermittlungsverfahren wegen einer der genannten Straftaten eingeleitet wurde, dies unverzüglich ihrem Arbeitgeber zur Kenntnis geben müssen.

Die Beschlussvorlage wird auf September zurückgestellt mit der Prüfung des Ergänzungsantrages. In der 7. Sitzung des LJHA wurde der Ergänzungsantrag (40a/06) von Frau Tragboth zurückgezogen. Abstimmung am 18.09.2006:

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimme
 0 Enthaltungen

angenommen